

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3926

Dresden, 23. November 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4185

**Thema: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen - Warnungen
von Arbeitgebern und sonstigen Stellen vor beobachteten
Personen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen übermittelt personenbezogene Daten an Behörden sowie andere öffentliche Stellen, wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder die Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Die Empfänger dürfen die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Das LfV Sachsen hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbezugnis, den Polizeidienststellen die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung von in § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SächsVSG genannten Straftaten erforderlich ist.

Das LfV Sachsen darf personenbezogene Daten an andere als öffentliche Stellen nicht übermitteln, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeit für eine fremde Macht oder zur Gewährleistung der Sicherheit einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung nach § 1 Absatz 4 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 SächsSÜG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist und der Staatsminister des Innern oder sein Vertreter zugestimmt hat.

Das LfV Sachsen übermittelt relevante Erkenntnisse zu Beamten und Angestellten im Öffentlichen Dienst an das Staatsministerium des Innern (SMI). Das SMI entscheidet über eine Weitergabe der Erkenntnisse an die betroffenen Behörden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei Frage 1 keine Datenübermittlungen im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten des LfV Sachsen nach dem Luftsicherheitsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Atomgesetz, Sprengstoffgesetz, Waffengesetz oder Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung gemeint sind.

Frage 1:

Wie häufig wurden in Bezug auf vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen beobachtete Personen Warnungen an die Arbeitgeber oder sonstige Stellen, mit denen die Beobachteten geschäftlicher oder privater Verbindung standen bzw. stehen, seit 2010 erteilt? Wann und in welchem Umfang wurden die Beobachteten jeweils über die Warnungen informiert? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach konkreter Stelle, die gewarnt/informiert hat, Zeitraum, Häufigkeit der Warnungen/Informationen und in welchem Umfang die Betroffenen informiert wurden)

Das LfV Sachsen übermittelte zu einem Sachverhalt in den Jahren 2010 und 2012 Informationen im Sinne der Fragestellung. Das LfV Sachsen informierte den Betroffenen darüber nicht. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4165 wird verwiesen.

Frage 2:

Welchen extremistischen Phänomenbereichen waren die Beobachteten, vor denen gewarnt/informiert wurde, zuzurechnen? (Bitte der jeweiligen Warnung i.S.d. Frage 1. den zugrundeliegenden Phänomenbereich zuordnen)

Der Betroffene war dem Phänomenbereich Ausländerextremismus zuzurechnen.

Frage 3:

Wurden die i.S.d. Frage 1. Gewarnten aufgefordert, Daten in Bezug auf die Beobachteten an das LfV oder andere Stellen zu übermitteln? Wenn ja, um welche Daten handelte es sich jeweils und in welchem Umfang und inwiefern wurden diese Daten verarbeitet?

Das LfV Sachsen ersuchte in dem genannten Fall gemäß § 11 Absatz 1 SächsVSG den Arbeitgeber des Beobachteten um Datenübermittlung zu dem Betroffenen. Der Arbeitgeber teilte dem LfV Sachsen die berufliche Tätigkeit des Betroffenen mit. Diese Informationen waren die Grundlage für weitere Ermittlungen und wurden gespeichert.

Frage 4:

Gab es Aufforderungen, Absprachen und/oder Empfehlungen zwischen dem sächsischen Innenministerium und dem LfV dahingehend, gezielt i.S.d. Frage 1. zu informieren/warnen? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich und in welchem Umfang gab es Absprachen dazu?

Zwischen dem SMI und dem LfV Sachsen gab es keine Kommunikation im Sinne der Fragestellung.

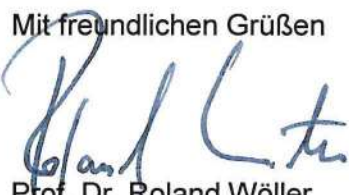
Frage 5:

Wie häufig gab es rechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Warnungen/Informationen i.S.d. Frage 1. zwischen dem LfV bzw. SMI und den Betroffenen und welchen Ausgang hatten diese jeweils? Wie häufig wurde - durch welchen Stellen - die Rechtswidrigkeit der Warnungen/Informationen festgestellt und um welche Warnungen handelte es sich dabei?

Im Jahr 2016 wurde eine Schadensersatzklage gegen den Freistaat Sachsen wegen rechtswidriger Datenübermittlungen durch das LfV Sachsen erhoben. Klagegegenstand waren Gespräche, die das LfV Sachsen unter anderem in den Jahren 2010 und 2012 mit Arbeitgebern des Klägers führte. Das Landgericht Dresden wies die Schadensersatzklage im Jahr 2019 ab. Im Rahmen der Berufung vor dem Oberlandesgericht Dresden wurde in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich zur Zahlung von 145.000,00 EUR an den Kläger geschlossen.

Der dieser Klage zugrundeliegende Sachverhalt wurde ebenfalls vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten geprüft und mündete in einer Beanstandung gemäß § 29 Sächsisches Datenschutzgesetz a. F. (SächsDSG). Im Ergebnis stellte dieser in seinem Schreiben vom 28. April 2016 fest, dass das LfV Sachsen gegen § 4 Absatz 1 SächsDSG verstoßen habe.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller